

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration. 1846-1850**

1842

8 (3.9.1842)

Verordnungs-Blatt

für die
Fürstlich Fürstenbergische
Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 3. September

Nro. 8.

1842.

Nr. 9,146. Die Abgabe der in der Revisions-Registratur aufbewahrten Rechnungen und ihrer Beilagen an die Localstellen betreffend.

An sämtliche Fürstliche Verwaltungen und Verrechnungen.

Es ist schon vorgekommen, daß die Verwaltungen und Verrechnungen auf den Belegen von bereits revidirten Rechnungen Aenderungen vorgenommen haben, welche entweder mit der Beantwortung der Revisions-Notaten nicht im Zusammenhang standen, oder aber in der Beantwortung der bezüglichen Notaten-Paragraphe nicht angegeben waren, ja, daß sogar einzelne Beilagen aus den Beilagenbänden herausgehoben wurden. Letzteres bleibt den Verwaltungen und Verrechnungen durchaus untersagt. Bedürfen dieselben einer Rechnungsbeilage in Urschrift, die schon zur Revision abgegeben wurde, so haben sie die Edition bei der vorgesetzten Behörde nachzusuchen. Von den Zusätzen und Abänderungen in den ihnen mitgetheilten Rechnungen und Beilagen, so weit sie nach den bestehenden Vorschriften überhaupt zulässig sind, haben die Verwaltungen und Verrechnungen in den Notatenbeantwortungen oder Berichten jederzeit ausdrückliche Erwähnung zu machen.

Donaueschingen, den 1. August 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 10,097. Steinbrüche, Kies- und Sand-Gruben auf standesherrlichem Grundeigenthum betreffend.

Sämmtliche Fürstliche Stellen, welche Grundeigenthum zu verwalten haben, werden angewiesen, darüber zu wachen, daß auf Fürstlichem Grundeigenthum weder von Staatsbehörden, noch von Gemeinden und Privaten Steinbrüche, Kies- oder Sand-Gruben angelegt und betrieben werden, ohne daß standesherrliche Erlaubniß hiezu ertheilt ist und ein angemessenes Pachtgeld dafür bezahlt wird. Die betreffenden Fürstlichen Stellen haben jederzeit in den bezüglichen Fällen Pachtverträge abzuschließen und solche zur Genehmigung anher vorzulegen.

Donaueschingen, den 22. August 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.
Dilger.

vd. Binder.

Nr. 10,159. Die Führung eines Postporto-Büchleins durch die Fürstlichen Forsteien betreffend.

An die Fürstlichen Forstverwaltungs-Stellen und Berechnungen.

Der §. 56 Ziffer 9 der Förster-Instruction vom 20. August 1840, lautend: „über Postporto-beziehungsweise Abgabsgebühren-Auslagen hat der Fürstliche Förster ein Büchlein anzulegen, die Postbehörde die „geeigneten Einträge fortlaufend machen zu lassen, nach Umfluß je eines Quartals aber einen von der „Postbehörde vidimirten Auszug anzufertigen, und denselben der Inspection vorzulegen“ wird hiemit aufgehoben, und von nun an der Gewissenhaftigkeit jedes einzelnen Försters anheimgestellt, die Porto- und Abgabsgebühren-Auslagen von den an ihn gelangenden Dienst-Erlassen und Paketen genau aufzuzeichnen, worüber das Verzeichniß quartaliter zur Dekretur-Einholung an die Forstinspection einzuschicken ist.

Donaueschingen, den 25. August 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

Nr. 10,549. Die Gewährleistung des Flächengehaltes von erkauften und ertauchten Liegenschaften betreffend.

An sämtliche Fürstliche Verwaltungs-Stellen.

Behufs der Controlirung des Flächenmaßes erkaufter oder ertauchter Liegenschaften, hinsichtlich dessen der Fürstlichen Standesherrschaft nach den Verträgen Gewährschaft geleistet worden ist, haben die Fürstlichen Verwaltungsstellen, in deren Rechnungen die Grundstücke erscheinen, dort, wo letztere vorgetragen sind, innerhalb Falzes der geleisteten Garantie in so lange zu erwähnen, bis eine Vermessung vorgegangen ist. Ueber das Ergebnis der letztern ist der Rechnung eine Nachweisung anzuschließen, der in Folge eines sich herausstellenden Mindermaßes anzusprechende Ersatz Namens der Grundstücks-Berechnung geltend zu machen, und hierüber je besonderer, mit den erforderlichen Belegen versehener Bericht anher zu erstatten.

Da, wo nicht bereits eine Vermessung sämtlichen Fürstlichen Grundeigenthums angeordnet ist, haben die Verwaltungsstellen jeweils auf Vermessung und Vermarkung der acquirirten Liegenschaften noch vor vollständiger Auszahlung des Kauffchillings hinzuwirken.

Donaueschingen, den 2. September 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanzlei.

Dilger.

vdt. Binder.

D i e n s t n a c h r i c h t.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschliehung d.d. Karlsruhe 9. Juli 1842 der unterthänigsten Bitte des Berg-Raths und Oberhüttenverwalters Steinbeis zu Bachzimmern um Entlassung aus dem Fürstlichen Dienste unter Belassung des Titels eines Fürstenbergischen Berg-Raths gnädigst zu entsprechen geruht.